Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

HILZINGEN IM HEGAU

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 11 öffentlich (Presse: ja)	**Amt** Rechnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	**Aktenzeichen:** 484.2 - Mat
Sitzung am: 08.05.2018	**Datum:** 30.04.2018
Integrationskonzept des Landkreises Konstanz - Umsetzung in der Gemeinde Hilzingen	

Der Landkreis Konstanz hat nach langer Vorarbeit ein „Integrationskonzept Landkreis Konstanz" erarbeitet und verabschiedet. Aufgrund des Umfangs haben wir Ihnen dieses Konzept samt Anschreiben und Lesehilfe per Email zukommen lassen.

Dieses Integrationskonzept dient als Basis für die Umsetzung des Integrationsmanagements Vorort. Für das Integrationsmanagement sind im Rahmen des sog. „Pakt für Integration" zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden in 2017 und 2018 jeweils 58 Millionen Euro für die Förderung des Integrationsmanagements in den Kommunen vorgesehen.

Nach mehreren Treffen und Vorgesprächen zwischen Vertretern der Kommunen, der LIGA und des Landratsamtes haben sich alle 25 Kommunen im Kreis Konstanz auf eine gemeinsame Antragstellung auf Förderung von Integrationsmanagerinnen bzw. Integrationsmanagern verständigt. Im gemeinsamen Antrag wurden die Kommunen in drei Regionalteams aufgeteilt (siehe Anlage).

Für die Gemeinde Hilzingen ändert sich durch diese gemeinsame Antragstellung und Konzeption nichts. Die Sozialbetreuung Vorort in Hilzingen wird weiterhin von Frau Lohvina, Mitarbeiterin des Deutschen Roten Kreuzes, übernommen - zukünftig als sog. Integrationsmanagerin. Frau Lohvina wird in unserer Gemeinde mit 65 % einer Vollzeitstelle tätig sein. Zur Anrechnung kommen in unserem Falle 54 Personen. Stichtag für die Zählung war der 15.02.2017. Innerhalb des zunächst auf 2 Jahre befristeten Programmes wird es keine Aufstockung des Stellenanteils und auch keine Erhöhung der Fördergelder geben. Auch nicht bei Familiennachzug.

Die Integrationsmanager werden über die VwV Integrationsmanagement gefördert. Die Fördersumme beträgt pro Jahr 64.000 € für eine Vollzeitstelle. Dieser Betrag deckt die Personalkosten, Arbeitgeberanteil und Kosten für Fortbildung ab. Als Verwaltungskostenpauschale wird die Gemeinde Hilzingen voraussichtlich 3.250 € jährlich an den Landkreis bezahlen. Damit werden beispielsweise die Fahrtkosten von Frau Lohvina und sonstige Kosten, die dem Landratsamt entstehen, abgegolten. Startschuss für diese Konzeption im Kreis Konstanz und

somit auch für das Integrationsmanagement in Hilzingen ist der 01.05.2018. Frau Lohvina erhält ein Büro im Rathaus Hilzingen und wird an 3 Tagen in der Woche bei uns Vorort präsent sein. Die Vertretung von Frau Lohvina erfolgt durch die Integrationsmanagerin aus Rielasingen-Worblingen, Frau Menzel.

Weitere Details können sie der beigefügten Anlage „Umsetzung des Integrationsmanagement durch den Landkreis Konstanz" entnehmen.

Stefan Mattes
Rechnungsamtsleiter

Rupert Metzler
Bürgermeister

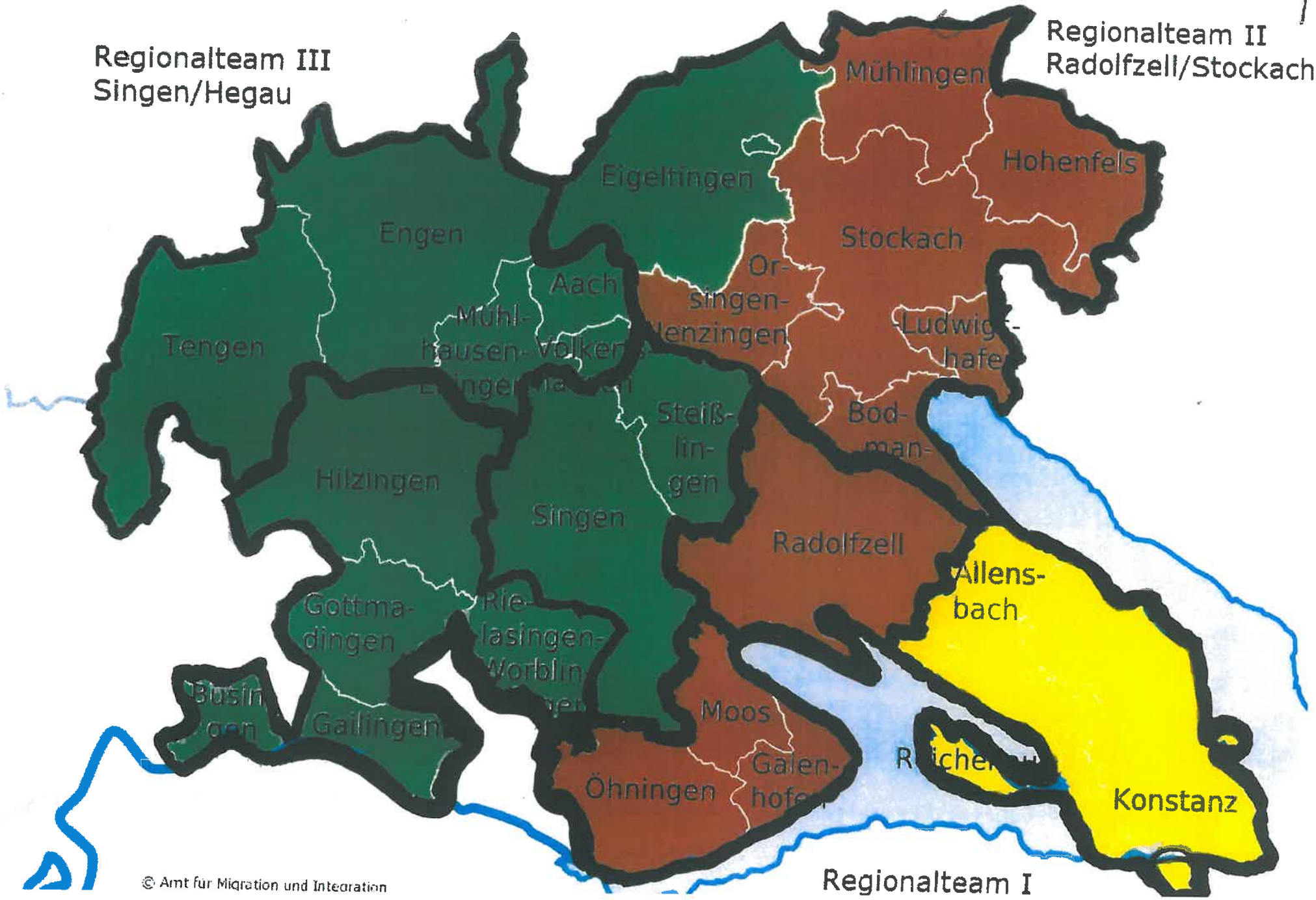
Regionalteam III
Singen/Hegau
Regionalteam II
Radolfzell/Stockach
Mühlingen
Hohenfels
Eigeltingen
Engen
Stockach
Aach
Tengen
Hilzingen
Singen
Steiß-
lin-
gen
Radolfzell
Allens-
bach
Gottma-
dingen
Gailingen
Moos
Öhningen
Konstanz
Regionalteam I
© Amt für Migration und Integration

Umsetzung des Integrationsmanagement durch den Landkreis Konstanz

Inhalte des Integrationsmanagements

Das Land Baden-Württemberg hat zusammen mit den kommunalen Landesverbänden den Pakt für Integration unterzeichnet. Gemeinsam setzen wir damit bundesweit Standards bei der Integration von Flüchtlingen. Gemäß dem Pakt sollen die Kommunen durch den Landkreis bei der Anschlussunterbringung und Integration von Geflüchteten unterstützt werden. Der Fokus liegt auf den Personen, die 2015/2016 nach Deutschland eingereist sind. Die Aufgabe der Integrationsmanager ist es, die Integration von Flüchtlingen in den Kommunen im Einzelfall zu steuern und zu fördern.
Übernimmt ein örtlicher Liga-Verband nach Maßgabe dieses Konzeptes die Aufgabe des Integrationsmanagements, so führt er diese eigenverantwortlich und weisungsfrei auf der Grundlage des verbandlichen Selbstverständnisses durch.

Tätigkeitsbeschreibung der Integrationsmanager

Die Integrationsmanager sollen eine direkte und einzelfallbezogene Sozialbegleitung mit Hilfe eines individuellen Integrationsplans durchführen. Sie wirken damit auf eine Stärkung der Selbständigkeit der geflüchteten Personen hin und fördern deren individuellen Integrationsprozess.
Grundlage der Tätigkeit als Integrationsmanager ist das Case Management. In persönlichen Gesprächen mit den Geflüchteten werden Bedarfe festgestellt. Dabei sollen unter anderem personenspezifische Daten auf freiwilliger Basis erfasst und konkrete Ziele formuliert werden. Diese sollen in einem Integrationsplan schriftlich festgehalten, in weiteren Gesprächen überprüft und von Zeit zu Zeit angepasst werden.
Die Vorgehensweise läuft in folgenden Schritten ab: Assessment, Planung, direkte und indirekte Interventionen, Monitoring und letztendlich die Evaluation. Der Integrationsmanager nimmt hierbei seine Funktion als Koordinator und Berater wahr. Bei äußerst schwierigen Einzelfällen ist eine sehr engmaschige Betreuung und Begleitung durch den Integrationsmanager, in Alltagssituationen, erwünscht.

Tätigkeitsschwerpunkte werden sein:

- Sozialbegleitung durch Einzelfallhilfe zu Fragen des alltäglichen Lebens und zu Perspektiven im Landkreis Konstanz (u.a. Arbeitsmarktintegration, Bestimmungen des Aufenthaltsrechts, Möglichkeiten des Spracherwerbs, Schule und Bildung). Die Umsetzung dieser Aufgaben geschieht bedarfsorientiert in Form aufsuchender, niederschwelliger und kultursensibler Sozialberatung
- Informationen über Integrations- und spezielle Beratungsangebote (z.B. Beratung bei Fragen für schutzbedürftige Personen, Schuldnerberatung, kommunale Suchtbeauftragte) vor Ort sowie ggf. Weiterleitung an die Regeldienste

- Erfassung und Zusammenführung von freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten
- Auswertung bzw. Überprüfung, sowie Fortschreibung der individuellen Integrationspläne in regelmäßigen Gesprächen
- Heranführung an geeignete Angebote von Ehrenamtlichen; ggf. gezielte Koordination der Ehrenamtlichen (auf den Einzelfall ausgerichtet)
- Information und Heranführung der Geflüchteten an bürgerliche, sowie zivilgesellschaftliche Strukturen und Vereine

Detailliertere Angaben zur Tätigkeitsbeschreibung der IM ersehen sie bitte aus der Anlage (Auszug der Zuwendungsrichtlinien vom 11. Dezember 2017 / 4.1.1 und 4.1.2).

Zu den Aufgaben eines Integrationsmanagers gehört die regelmäßige Kontaktpflege, Vernetzung, der Informationsaustausch, einschließlich der Rückmeldung über strukturelle Bedarfe und die Kooperation, insbesondere mit folgenden Stellen:

- Mitarbeiter der Kommunen (Bürgermeister, Ortsvorsteher, Integrationsbeauftragte auf Gemeindeebene)
- Sozialer Dienst des Amtes für Migration und Integration, Soziale Dienste der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Dienste und Organisationen im Landkreis Konstanz
- Weitere Integrationsmanager
- Lokale Anbieter von Integrationskursen
- Jobcenter und Agentur für Arbeit (Fallmanager; hier insbesondere: Abstimmung des Integrationsplans mit der Eingliederungsvereinbarung bzw. weiteren Arbeitsmarktinstrumenten ist ausdrücklich erwünscht)
- Lokale Netzwerke des bürgerlichen Engagements

Detailliertere Angaben zur Netzwerkarbeit der IM ersehen sie bitte aus der Anlage (Auszug der Zuwendungsrichtlinien vom 11. Dezember 2017 / 4.1.4).

Qualifikationsanforderungen an die Integrationsmanager

Ein Hochschulabschluss (ab dem akademischen Grad des Bachelors) in einem, dem Sozialwesen zugeordneten Fach, vorzugsweise im Bereich der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik. Ein Stellenumfang von mindestens 50 % der üblichen Arbeitszeit wird vorausgesetzt, wobei die Stellen auch in Kombination mit anderen Beschäftigungen geführt werden können.

Integrationsplan

Der Integrationsplan dient der gezielten, individuellen und mehrmaligen Beratung und soll einzelne Schritte im Integrationsprozess, sowie Vereinbarungen dokumentieren.

Der individuelle Integrationsplan ist eine strukturierte Erhebung und Dokumentation, die insbesondere erfassen soll:

- Personenbezogene Angaben
- Vermittlungsrelevante Informationen
- Kompetenzfeststellung Beruf / Zugang zu Arbeit
- Berufserfahrungen / bisherige Tätigkeiten
- Berufliches Ziel / Entwicklungsplan

- Verbindliche Beschreibung der einzelnen Schritte im Integrationsprozess, sowie der konkret zu erreichenden Ziele (durch schriftliche Vereinbarungen und Dokumentation der Verantwortlichen).

Detailliertere Angaben zum Integrationsplan der IM ersehen sie bitte aus der Anlage (Auszug der Zuwendungsrichtlinien vom 11. Dezember 2017 / 4.1.3).

Teambesprechungen / Supervision / Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Vertretung bei Abwesenheit

Teambesprechungen und Supervisionen finden nach Bedarf statt.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung, sowie Vertretung bei Abwesenheit aller Integrationsmanager muss gewährleistet sein. Die einzelnen Integrationsmanager vertreten sich trägerübergreifend. Die zuständigen Kommunen und das Landratsamt werden vom jeweiligen Vertreter des Integrationsmanagers über die Vertretungsregelung in Kenntnis gesetzt. Ein Vertretungsplan wird hierzu erstellt. Die Koordination übernimmt das Amt für Migration und Integration und wird an die vorhandenen verwaltungstechnischen Strukturen angepasst.

Arbeitszeit / Fahrtkosten / Arbeitsstätte / Arbeitsform

Die wöchentliche Arbeitszeit muss in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Der Arbeitsnachweis erfolgt durch kurze ergebnisorientierte Tagesdokumentationen/Falldokumentation. Die einzelnen Dokumentationsformulare vom Ministerium für Soziales und Integration werden hierzu verwendet.

Die Abrechnung der Fahrtkosten wird dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Trägers überlassen.

Die Kommune stellt die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Räume (geeignete Beratungsbüros mit der üblichen Büroausstattung incl. abschließbarem Aktenschrank, Telefon- und Faxanschluss, DSL-Leitung, IT-Ausstattung) miet- und kostenfrei zur Verfügung.

In Absprache mit dem Träger können abweichende Regelungen getroffen werden.

Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind – auch nach Beendigung der Maßnahme – zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen. Das Beratungsgeheimnis ist zu gewährleisten. Personenbezogene Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Klienten/der Klientin an die Gemeinde oder Dritte weitergegeben werden.

Zum Nachweis der Beratungstätigkeit wird eine Beratungsstatistik geführt, die nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Insoweit werden lediglich aggregierte und anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt.

Die Kommune und der Träger des Integrationsmanagements verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang der Maßnahme beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen.

gez. Nicole Unger
Stand: 09.01.2018